

1  
2 **Alternativtext des Sachverständigen Prof. Dr. Wolfgang Schulz und der Fraktionen**  
3 **SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. zu den Zeilen 5222 bis 5266 des**  
4 **Zwischenberichtes der PG Kultur, Medien und Öffentlichkeit in der Fassung vom**  
5 **24. Januar 2013.**

6  
7  
8 ***Zu Perspektiven öffentlicher Förderung von Medieninhalten***  
9

10 Es sollte auch im Online-Bereich an dem Konzept festgehalten werden, dass öffentlich-  
11 rechtliche Angebote keine Lückenfüller-Funktion haben, sondern in den publizistischen  
12 Wettbewerb mit Angeboten kommerzieller und nicht-kommerziell tätiger Privater treten  
13 können. Dies ergibt sich unter anderem durch vom Bundesverfassungsgericht bestätigte  
14 Entwicklungsgarantie. Dieses Verständnis haben alle Länder und der Bund auch gegenüber  
15 der Europäischen Kommission im Verfahren um die Einordnung der Rundfunkfinanzierung  
16 als Beihilfe verteidigt. Das Konzept hat die Qualität im traditionellen Rundfunk auch bei den  
17 privaten Angeboten befördert.

18  
19 Den Online-Angeboten kommt zunehmend eine eigenständige kommunikative Aufgabe zu,  
20 die umso wichtiger wird, je mehr sich die Bürgerinnen und Bürger über gesellschaftliche  
21 relevante Vorgänge über das Internet informieren. Zudem sind Internet-spezifische  
22 Angebote ein Weg, um auch jüngere Zuschauerinnen und Zuschauer bzw. Nutzerinnen und  
23 Nutzer zu erreichen. Vor diesem Hintergrund ist der Auftrag der Anstalten im  
24 Rundfunkstaatsvertrag, Telemedien anzubieten, fortzuschreiben.

25  
26 Im Zusammenhang mit der Einführung des Rundfunkbeitrages wird zu Recht von  
27 Bürgerinnen und Bürgern die Frage gestellt, warum bestimmte öffentlich-rechtliche Inhalte  
28 nur begrenzte Zeit online verfügbar sind (so genannte Verweildauer) und zum Teil von den  
29 Rundfunkanstalten nach sieben Tagen wieder aus dem Netz genommen werden müssen  
30 (Pflicht zur Depublikation). Wo dies nicht an fehlenden Rechten liegt, sondern an den  
31 gesetzlichen Grundlagen, empfiehlt die Enquete-Kommission, die im Rundfunkstaatsvertrag  
32 festgeschriebene Depublikationspflicht grundsätzlich aufzuheben, also eine unbegrenzte  
33 Verfügbarkeit zur Regel zu machen. Vorab sollte geprüft werden, ob das Rundfunksystem an  
34 dieser Stelle die kommunikativen Interessen der Gesellschaft – unter Einbeziehung des  
35 Beitrags privater Anbieter zur Kommunikation und möglicher negativer Auswirkungen  
36 öffentlich-rechtlicher Angebote auf diesen Beitrag – optimal ausbalanciert ist.

37  
38 Da die Angebotsmöglichkeiten im Internet im Prinzip völlig offen sind, bedarf es einer  
39 Strategie und eines Verfahrens, die dem Publikum und auch den Konkurrenten klar machen,  
40 in welchen Bereichen öffentlich-rechtliche Angebote zum publizistischen Wettbewerb einen  
41 Beitrag leisten können und wo nicht und wo die Anstalten entsprechend Schwerpunkte  
42 setzen. Mit einer solidarischen Beitragsfinanzierung gehen entsprechende  
43 Begründungspflichten einher. Dazu bedarf es eines Kriterienkatalogs, der den „public-  
44 value“, also den spezifisch öffentlich-rechtlichen Beitrag, überprüfbar beschreibt.

45  
46 Die Enquete-Kommission empfiehlt, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk – soweit dies  
47 rechtlich möglich ist - verstärkt auf freie Lizenzen setzt, um die öffentlich-rechtlichen  
48 Inhalte zugänglich und nutzbar zu machen. Sofern rechtliche Unsicherheiten dies  
49 behindern, sollten die Ländern eine Klarstellung im Rundfunkstaatsvertrag erwägen.